

Sie möchten als Lehrkraft an der Bildungsakademie für den Justizvollzug Berlin arbeiten?

Dann finden Sie hier nützliche Informationen. Sollten Sie weiterhin Fragen haben, wenden Sie sich einfach an Fortbildung@bjv.berlin.de

Die Bildungsakademie für den Justizvollzug (BJV) Berlin ist für die Aus- und Fortbildung für den Berliner Justizvollzug und die Sozialen Dienste der Justiz zuständig. Als Lehrkraft können Sie sowohl in der Ausbildung als auch in der Fortbildung tätig werden.

Eignung

Als Lehrperson geeignet sind Personen, welche über die notwendigen Fachkenntnisse und über angemessene didaktische/ pädagogische Fähigkeiten verfügen. Eine Lehrperson muss sich mit dem gegebenen Thema auskennen und dieses vermitteln können.

Nachweis Ihrer Fähigkeiten

Ihre fachliche Qualifikation weisen Sie mit Ihrem aktuellen Lebenslauf nach. Des Weiteren können Zeugnisse, Zertifikate, Teilnahmebescheinigungen von Fortbildungen, Verweis auf jetzige/ehemalige Position u. v. m. vorgelegt werden. Für den Nachweis von pädagogischen Fähigkeiten reicht der Verweis auf von der Person durchgeführte Fortbildungen/Unterrichtseinheiten/Übungen (BJV-intern und extern, auch der anstaltsinterne Unterricht, Sport etc.). Sollte die Lehrperson fachlich geeignet sein, aber wenig pädagogische Kenntnisse besitzen, bietet der FB Fortbildung der BJV individuelle Unterstützung an. Um die Qualität der Fortbildungen nachzuvollziehen und zu optimieren, werden die Fortbildungsteilnehmenden gebeten, ein freiwilliges und anonymes Feedback per Fragebogen zu geben. Eine Auswertung des Feedbacks wird der Lehrperson für ihre individuelle Nachbereitung zur Verfügung gestellt.

Honorierung der Lehrtätigkeit

Wer als Lehrkraft für die BJV tätig wird, kann dies als „Dienst am anderen Ort“ - also während der Arbeitszeit - oder als Nebentätigkeit mit Vergütung auf Honorarbasis ausüben. Für beide Varianten muss die Genehmigung der Anstalt/Behörde vorliegen. Sollte die Fortbildung als Nebentätigkeit durchgeführt werden, wird das Honorar ausgehandelt. Als Basis dafür dient die sogen. Bandbreitenregelung des Landes Berlin (siehe Anlage zu Rundschreiben IV Nr. 61/2019). In begründeten Ausnahmefällen kann über eine Abweichung von der Honorarregelung abgewichen werden.